

Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach Teil 2 SGB IX

Prof. Dr. Arne von Boetticher

Webinar des Deutschen Vereins/

Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“ am 21.04.2021

Gliederung

- I. Verortung der Sozialen Teilhabe im SGB IX
- II. Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- III. Besondere Leistungsformen
- IV. weiterführende Materialien

ca. 45 Min. Vortrag, ca. 15 Min. Fragen & Diskussion

I. Verortung der Sozialen Teilhabe im SGB IX – Verhältnis der ersten beiden Teile des SGB IX zueinander

1. Teil SGB IX (2018)

Regelungen für Menschen mit (drohender) Behinderung, u.a. Kapitel 13 „Soziale Teilhabe“ (§§ 76 – 84)

i.V.m.

2. Teil SGB IX (2020)

Eingliederungshilfe behinderungsbedingte Fachleistungen u.a. zur Sozialen Teilhabe (§§ 113 – 116)

§ 7 SGB IX:

- Teil 1 SGB IX gilt für alle Reha-Träger (u.a. Beschreibungen der Leistungen)
- aber: Vorbehalt abweichender Regelungen in den Leistungsgesetzen
- Voraussetzungen und Zuständigkeiten nur nach den Leistungsgesetzen

I. Verortung der Sozialen Teilhabe im SGB IX

§ 90 SGB IX: Aufgaben der Eingliederungshilfe

„(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“

[Abs. 2: besondere Aufgaben der medizinischen Rehabilitation]

[Abs. 3: besondere Aufgabe der beruflichen Rehabilitation]

[Abs. 4: besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung]

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

I. Verortung der Sozialen Teilhabe im SGB IX

neue Ausrichtung: Personenzentrierung (§ 95 SGB IX)

- zur Umsetzung einer unabhängigen Lebensführung i.S.d. Artikel 19 der VN-BRK,
- Sicherstellungsauftrag des EGH-Trägers
- Trennung behinderungsspezifischer Leistungen und Wohnort/-form
- Ambulantisierung: „besondere Wohnformen“ statt stationärer Einrichtungen
- Modularisierung von Leistungsbausteinen statt Tagessätze
- Grundidee: 1:1 Leistungen, es sei denn „Poolen“ von Leistungen vereinbart

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB IX

Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§§ 113 – 116 SGB IX)

- Ziel: Befähigung und Unterstützung zu/bei möglichst selbstbestimmter und eigenverantwortlicher Lebensführung im eigenen Wohnraum und in ihrem Sozialraum
- Nachrang ggü. anderen Leistungsgruppen (§ 113 Abs. 1 S. 1, Halbsatz 2), im Zweifel Zuordnung nach dem beabsichtigten Zweck erforderlich
- neue Leistungsformen (s. III):
 - Pauschale Geldleistungen
 - Gemeinsame Inanspruchnahme („Pooling“)

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB IX

§ 113 SGB IX: Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- Abs. 2: sog. „offener“ Leistungskatalog
- Abs. 3: Verweis auf §§ 77 - 84 SGB IX
- Abs. 4: Kosten der Zubereitung gemeinsamer Mittagsverpflegung in WfbM
- Abs. 5: Aufwendungen für Wohnen oberhalb der Angemessenheitsgrenze in sog. „besonderen Wohnformen“ i.S.d. § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII*

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB IX

Leistungen für Wohnraum (§ 77 SGB IX)

- Beschaffung, Umbau, Ausstattung & Erhaltung von barrierefreiem Wohnraum
- u.a. für gesteigerten Wohnraumbedarf wegen Assistenzleistungen
- aber nicht: Kosten des allgemeinen Wohnens (s. dazu § 113 Abs. 5)

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB IX

Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX)

- Ziele: eigenständige Alltagsbewältigung inkl. Haushalt, soziale Beziehungen, Lebensplanung, Teilnahme an Kultur & Freizeit, Sicherung ärztlicher Leistungen, Verständigung mit der Umwelt (Abs. 1)
- Leistungsberechtigte entscheiden über Ablauf, Ort & Zeit (Abs. 2)
- Differenziere: „einfache“, kompensatorische und qualifizierte, auf Befähigung zielende Assistenz, Pb: Fachkraftquoten ⇔ wechselnde Teilhabeziele!? (Abs. 2)
- Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen (Abs. 3)
- Rufbereitschaft als eigenständige Leistung (Abs. 6)

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB IX

Heilpädagogische Leistungen (§ 79)

- grds. wie bisher, ggf. in Verbindung mit Früherkennung und –förderung (§ 46 Abs. 3 SGB IX) als Komplexleistung
- Änderungen der Frühförderungs-VO: auch nach Landesrecht zugelassene Leistungserbringer, auch „Korridorleistungen“ abrechenbar, Förder- und Behandlungsplan auch elektronisch möglich
- Details in Landesrahmenverträgen (§ 46 Abs. 4 SGB IX)
- Aufteilung der Entgelte durch Vereinbarung der Reha-Träger (§ 46 Abs. 5 SGB IX)

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB IX

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80)

- bei Minderjährigen: wie bisher (§ 54 Abs. 3 SGB XII a.F.)
- neu: ohne Altersbeschränkung
- notwendige Pflegeerlaubnis: „Bei volljährigen Leistungsberechtigten gilt § 44 SGB VIII entsprechend.“ (Satz 3)

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB IX

Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81)

- wie bisher (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX a.F.)
- Kompetenzerwerb/-erhalt für Alltagsbewältigung
- u.a. Grundlage für die Leistungen in Tagesförderstätten (§ 219 Abs. 3 SGB IX)*

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB IX

Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82)

- bei jeder Form der Hör- und Sprachbehinderung (wenn nötig)
- wie bisher beschränkt auf „besondere Anlässe“
- i.d.R. persönliche Unterstützung

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB IX

Leistungen zur Mobilität (§ 83 SGB IX)

- 3 Schritt: 1. ÖPNV zumutbar? wenn nicht:
 - 2. Beförderungsdienste zumutbar und wirtschaftlich? wenn nicht:
 - 3. Kfz-Hilfe, wenn Führung des Kfz sichergestellt
 - + **Einschränkung in der EGH** (§ 114 Nr. 1 SGB IX): Kfz-Hilfe nur bei „**ständigem Angewiesensein** auf das Kfz“
- Leistungen: „Orientierung“ an der Kfz-Hilfe VO (Ausnahme § 114 Nr. 2 SGB IX)
- bei Minderjährigen: Beschränkung auf Mehrkosten bei der Beschaffung und Zusatzausstattung (§ 83 Abs. 4). *Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG?**

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB

IX

Hilfsmittel (§ 84)

- wie bisher; Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens zum Ausgleich für Teilhabebeeinträchtigungen
- Nachrang ggü. anderen Leistungsgruppen beachten (insb. medizin. Reha § 47 , LTA § 111 Abs. 2 und Teilhabe an Bildung, § 112 Abs. 1 S. 5)
- Leistungen:
 - insbesondere barrierefreie Computer (Abs. 1 Satz 2)
 - vgl. im Übrigen § 9 EGH-VO a.F.
 - zusätzlich ggf. Unterweisung, Instandhaltung, Anpassung und – wenn im Einzelfall erforderlich – Doppelausstattung, vgl. § 10 Abs. 2 & 3 Satz 1 EGH-VO a.F.

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 2. Teil SGB IX

Besuchsbeihilfen (§ 115)

- wie bisher in § 54 Abs. 2 SGB XII a.F.
- Familienbesuche bzw. –heimfahrten bei stationärer Unterbringung
- spezielle Leistung der EGH ohne Entsprechung im 1. Teil des SGB IX

III. neue Leistungsformen der Sozialen Teilhabe

neue Leistungsformen (§ 116 SGB IX):

- pauschale Geldleistung (Abs. 1)
 - nur mit Zustimmung des LB
 - Keine individuelle Bemessung (↔ Persönliches Budget)
 - für einfache Assistenz, Mobilität (z.B. Anzahl von Taxi-Gutscheinen),
Leistungen zur Förderung der Verständigung
 - Ausgestaltung durch Richtlinien des EGH-Trägers

III. neue Leistungsformen der Sozialen Teilhabe

neue Leistungsformen (§ 116 SGB IX):

- Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen (Abs. 2, sog. „Poolen“)
 - für Gruppenkontexte, z.B. Assistenzleistungen in stationären Einrichtungen
 - auf Wunsch, aber auch gegen den Willen nach Ermessen, soweit zumutbar
 - für heilpädagogische Leistungen & solche zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, für Assistenz, Mobilität (insb. durch Beförderungsdienste), Leistungen zur Förderung der Verständigung und Rufbereitschaft

IV. Weiterführende Materialien

- von Boetticher (2019): Leistungen zur Sozialen Teilhabe, in: von Boetticher/ Kuhn-Zuber (2019): Rehabilitationsrecht – ein Studienbuch für soziale Berufe, Baden-Baden, S. 119 – 131 und 154 – 157
- von Boetticher (2020): das neue Teilhaberecht, 2. Auflage, Baden-Baden
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2019): Empfehlungen der BAGÜS zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen für ein Kraftfahrzeug im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX (Kfz-Empfehlungen), Anlage 1 zur Mitglieder-Info 9/2019, abrufbar unter https://www.lwl.org/spur-download/bag/09_2019an.pdf
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2019): Reha-Prozess, Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfs, zur Teilhabeplanung und zu Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 und gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 7 bis 9 SGB IX, Frankfurt am Main, abrufbar unter www.bar-frankfurt.de
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), online abrufbar unter: www.bmas.de
- Vereinte Nationen (2006): Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



erschienen 02/2020



erschienen 02/2019 (2. Aufl. Herbst 2021)